

Klage, eingereicht am 13. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande**(Rechtssache C-255/08)**

(2008/C 223/40)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und J.-B. Laignelot)*Beklagter:* Königreich der Niederlande**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinien 97/11/EG⁽²⁾ und 2003/35/EG⁽³⁾ geänderten Fassung verstoßen hat, dass nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Nach Art. 249 Abs. 3 EG ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
2. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Richtlinien innerhalb der in ihnen vorgeschriebenen Frist in nationales Recht umzusetzen, und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis setzen.
3. Im vorliegenden Fall bestimmt Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/11/EG, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 14. März 1999 nachzukommen, und dass sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Niederlande seien dem jedoch nicht nachgekommen.
4. Aus dem Vorstehenden sei zu schließen, dass die Niederlande es bis heute unterlassen hätten, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinien 97/11 und 2003/35 geänderten Fassung ordnungsgemäß umzusetzen, da nicht alle Kriterien

nach Anhang III der Richtlinie auf alle Projekten nach Anhang II der Richtlinie angewandt worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 175, S. 40.⁽²⁾ ABl. L 73, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 156, S. 17.**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden, eingereicht am 18. Juni 2008 — Ladbrokes Betting & Gaming Ltd und Ladbrokes International Ltd/Stichting de Nationale Sporttotalisator****(Rechtssache C-258/08)**

(2008/C 223/41)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kassationskläger:* Ladbrokes Betting & Gaming Ltd und Ladbrokes International Ltd*Kassationsbeklagte:* Stichting de Nationale Sporttotalisator**Vorlagefragen**

1. Erfüllt eine auf die Lenkung der Spielleidenschaft gerichtete, restriktive nationale Glücksspielpolitik, die tatsächlich dazu beiträgt, dass die mit der betreffenden nationalen Regelung verfolgten Ziele, nämlich die Zügelung der Spielabhängigkeit und die Betrugsvorbeugung, dadurch erreicht werden, dass dank des regulierten Angebots von Glücksspielen der Umfang des Spielens (viel) begrenzter bleibt, als es ohne das nationale Regulierungssystem der Fall wäre, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere im Urteil vom 6. November 2003, Gambelli (C-243/01, Slg. 2003, I-13031), formulierte Voraussetzung, dass die Wetttätigkeiten in kohärenter und systematischer Weise beschränkt werden, auch wenn dem Inhaber/den Inhabern der Genehmigung erlaubt ist, sein/ihr Glücksspielangebot durch die Einführung neuer Glücksspiele attraktiv zu machen, das Augenmerk einer breiten Öffentlichkeit durch Werbung auf sein/ihr Glücksspielangebot zu ziehen und so (potenzielle) Spieler von dem illegalen Angebot von Glücksspielen fernzuhalten (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 2007, Placanica u. a., C-338/04, C-359/04 und C-360/04, Slg. 2007, I-1891, Randnr. 55 am Ende)?

- 2.a Angenommen, eine nationale Regelung der Glücksspielpolitik ist mit Art. 49 EG vereinbar, hat dann das nationale Gericht bei ihrer Anwendung in einem konkreten Fall stets zu untersuchen, ob die anzuordnende Maßnahme, wie eine Anordnung, durch insoweit verfügbare Software eine Website für die Teilnahme Gebietsansässiger des betroffenen Mitgliedstaats an den dort angebotenen Glücksspielen unzugänglich zu machen, unter den konkreten Umständen des Falles als solche und von sich aus die Voraussetzung erfüllt, den zur Rechtfertigung der nationalen Regelung geltend gemachten Zielen tatsächlich Rechnung zu tragen, und ob die sich aus dieser Regelung und ihrer Anwendung ergebende Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung dieser Ziele nicht unverhältnismäßig ist?
- 2.b Macht es für die Beantwortung der Frage 2.a einen Unterschied, ob die anzuordnende Maßnahme nicht im Rahmen der Anwendung der nationalen Regelung durch die Behörde beantragt und auferlegt wird, sondern im Rahmen eines Zivilverfahrens, in dem die mit der erforderlichen Genehmigung tätige Veranstalterin von Glücksspielen beantragt, die Maßnahme auf der Grundlage einer nach bürgerlichem Recht ihr gegenüber begangenen unerlaubten Handlung anzuordnen, die darin besteht, dass die Gegenpartei die betreffende nationale Regelung missachtet und sich damit einen unlauteren Vorsprung vor der mit der erforderlichen Genehmigung tätigen Partei verschafft?
3. Ist Art. 49 EG so auszulegen, dass die Anwendung dieser Bestimmung dazu führt, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund des in diesem Mitgliedstaat geltenden geschlossenen Genehmigungssystems für das Anbieten von Glücksspieldienstleistungen nicht verbieten kann, dass ein Dienstleistungsanbieter, dem bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Genehmigung für die Erbringung dieser Dienstleistungen über das Internet erteilt worden ist, diese Dienstleistungen auch im erstgenannten Mitgliedstaat über das Internet anbietet?

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2008 von Christos Michail gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 16. April 2008 in der Rechtssache T-486/04, Michail/Kommission

(Rechtssache C-268/08 P)

(2008/C 223/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christos Michail (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Meïdanis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- soweit erforderlich, das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. April 2008 in der Rechtssache T-486/06 aufzuheben;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf drei Gründe.

Mit seinem ersten Rechtsmittelgrund macht Herr Michail geltend, dass das Gericht das Gemeinschaftsrecht fehlerhaft ausgelegt und angewandt habe und seiner Pflicht, Urteile zu begründen, nicht nachgekommen sei, da es im angefochtenen Urteil zwar festgestellt habe, dass die Kommission dazu beigetragen habe, dass beim Rechtsmittelführer das Gefühl entstanden sei, Opfer von Mobbing im Sinne von Art. 12a des Beamtenstatuts zu sein, seine Klage aber gleichwohl als unbegründet abgewiesen habe.

Mit seinem zweiten Rechtsmittelgrund wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht vor, dass es die von ihm zu würdigenden Tatsachen u. a. dadurch verfälscht habe, dass es diese einzeln und nicht in ihrem Gesamtzusammenhang geprüft habe, und dass es bei der rechtlichen Bewertung dieser Tatsachen mehrere Fehler begangen habe.

Mit seinem dritten Rechtsmittelgrund rügt der Rechtsmittelführer schließlich, dass das Gericht zahlreiche von ihm angeführte Klagegründe, die u. a. auf eine Verletzung der Art. 21a, 22a und 22b des Statuts sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit gestützt waren, wegen mangelnder Bestimmtheit als unzulässig zurückgewiesen habe. Indem es seine Klage in mehrere Teile zerstückelt habe, habe das Gericht nämlich den Kern des Gegenstands und der Struktur der Klage verfälscht.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-271/08)

(2008/C 223/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms und D. Kukovec, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland